

# ZG\_OBERGERICHT BS 2023 33 vom 26. September 2023

ZG Obergericht, 2023-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2023\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_33)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 33 du 26 septembre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 33 del 26 settembre 2023

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gegen die Verweigerung einer Entschädigung für die Ausübung der Verfahrensrechte durch die Staatsanwaltschaft kann Beschwerde an das Obergericht geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 21 Abs. 1 lit. b GOG). Die vorliegende Beschwerde wurde form- und fristgerecht innert 10 Tagen seit Erhalt der angefochtenen Verfügung (Art. 396 Abs. 1 StPO) eingereicht. Auf diese ist daher einzutreten. 2.1 Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand hat (Art. 395 lit. b StPO). Zu den wirtschaftlichen Nebenfolgen zählen u.a. (zugesprochene oder verweigerte) Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuung (gemäss Art. 422-432 StPO). Demgegenüber sind Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen, die adhäsionsweise mittels Zivilklage geltend gemacht werden, keine Nebenfolgen im Sinne dieser Bestimmung (Guidon, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 395 StPO N 5). 2.2 Die Beschwerdeführerin verlangt mit der Beschwerde eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'110.20. Weitere wirtschaftliche Nebenfolgen der angefochtenen Verfügung gibt es keine. Zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist daher der Abteilungspräsident i.V. als Verfahrensleitung zuständig.

### E. 3

Im Rahmen der Beschwerde wird gerügt, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin in Verletzung von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO keine Entschädigung ausgerichtet habe.

#### E. 3.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO u.a. Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a) und

Seite 4/9 der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b). Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war. Es ist indessen nicht jeder im Strafverfahren entstandene Aufwand zu entschädigen. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen sich als angemessen erweisen. Zudem muss der zu entschädigende Aufwand in einem

vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrens fremde Aufwendungen. Als Massstab für die Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts sowie des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet sowie effizient erbringen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_888/2021 vom 24. November 2022 E. 2.2.1 m.H.). Auch bei blossen Übertretungen darf nicht generell davon ausgegangen werden, dass die beschuldigte Person ihre Verteidigerkosten als Ausfluss einer Art von Sozialpflichtigkeit selbst zu tragen hat. Die in der Literatur erkennbare Stossrichtung, einem Beschuldigten in der Regel den Beizug eines Anwalts zuzubilligen, jedenfalls von einer bestimmten Schwere des Deliktsvorwurfs an, erscheint sachlich gerechtfertigt. Es darf nicht vergessen werden, dass es im Rahmen von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO um die Verteidigung einer vom Staat zu Unrecht beschuldigten und gegen ihren Willen in ein Strafverfahren einbezogenen Person geht. Im Übrigen sind beim Entscheid über die Angemessenheit des Beizugs eines Anwalts neben der Schwere des Tatvorwurfs und der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falles insbesondere auch die Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu berücksichtigen (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5). Zu präzisieren bleibt, dass es bei der Beurteilung der Angemessenheit der Beiziehung eines Anwalts nur auf Umstände ankommen kann, die im Zeitpunkt der Mandatierung bekannt waren. So kann es keine Rolle spielen, wie lange das Verfahren in der Folge noch dauerte oder mit welcher Hartnäckigkeit es von der Staatsanwaltschaft weiterverfolgt wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B\_800/2015 vom 6. April 2016 E. 2.6).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO kann sodann die Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind bzw. waren. Dies gilt insbesondere für das ein- oder höchstens zweimalige Erscheinen bei einer Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde. Sofern sich indessen der Beizug eines Verteidigers als angemessen erweist, kann diese Bestimmung mit Bezug auf die dadurch entstandenen Kosten grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung gelangen.

### **E. 3.3**

Sodann ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen, unter denen eine beschuldigte Person Anspruch auf eine Entschädigung gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO geltend machen kann, nicht zu verwechseln sind mit den Voraussetzungen einer notwendigen bzw. amtlichen Verteidigung gemäss Art. 130 StPO bzw. Art. 132 StPO. Insofern ist auch nicht entscheidend, ob es sich vorliegend um einen Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 3 StPO handelt.

### **E. 4**

Vorab ist zu prüfen, ob die Mandatierung einer Verteidigung durch die Beschwerdeführerin bereits am 4. November 2022 im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der Sach- und Rechts-  
Seite 5/9 lage, wie sie sich damals darstellte, im Sinne der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 429 Abs. 1 StPO angemessen war.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdegegnerin verwies in ihrer Einstellungsverfügung primär auf Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO bzw. den Bagatelldarstellung des Falles. Sie führte aber immerhin auch aus, dass es inhaltlich einzig um die Frage gegangen sei, ob die Beschwerdegegnerin angesichts des ihr im Bereich einer signalisierten Baustelle auf dem Trottoir sowie teilweise bzw. mit der rechten Fahrzeugseite auf ihrer Fahrbahn entgegenkommenden Arbeitsanhängers einen zu geringen Abstand zur rechten Strassenseite eingehalten habe. Dieser Fall sei somit weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht komplex gewesen und habe selbst für einen juristischen Laien keine namhaften Schwierigkeiten bereitet. Zudem werde das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin nach einer ersten polizeilichen Befragung und insbesondere vor Erlass eines Strafbefehls eingestellt und ihr hätten auch keine vom Ausgang des Strafverfahrens abhängende Administrativmassnahmen gedroht. Der Beizug eines Rechtsvertreters sei für die Ausübung der Verfahrensrechte daher offensichtlich nicht notwendig gewesen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde seitens der Beschwerdegegnerin u.a. ergänzt, die Beschwerdeführerin habe beim Erhalt der Vorladung der Zuger Polizei für die Einvernahme als beschuldigte Person aufgrund ihrer vorangegangenen Befragung als Auskunftsperson davon ausgehen müssen, dass ihr vorgeworfen werden könnte, sie habe im signalisierten Baustellenbereich zu nahe am rechten Fahrbahnrand angehalten und damit die Kollision mit dem auf dem rechtsseitigen Trottoir entgegenkommenden Baustellenfahrzeug zumindest mitverursacht. Der absehbare, von der Polizei zu erhebende Tatvorwurf gegen sie habe somit nur geringfügiger Natur sein können. Dies habe auch der Beschwerdeführerin bewusst sein müssen, zumal sie zum Zeitpunkt der Kollision mit ihrem PW nachweislich bzw. anhand der Unfallendstellung der Fahrzeuge ohne grosse Mühe für alle Beteiligten überprüfbar am rechten Strassenrand, mit den rechten Rädern auf der Fahrbahn, stillgestanden habe. Der Fall habe sich daher sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht als einfach präsentiert und keinerlei Schwierigkeiten mit sich gebracht, welchen die Beschwerdeführerin als juristische Laiin nicht gewachsen gewesen wäre. Somit sei der Beizug eines Anwalts bereits für die polizeiliche Befragung als beschuldigte Person für die Beschwerdeführerin angesichts der Einfachheit des Falles schlichtweg nicht notwendig gewesen. Vielmehr wäre es ihr zumutbar gewesen, bei der Polizei einfach nochmals zu schildern, wie es zum Unfall gekommen sei sowie danach abzuwarten, ob das Strassenverkehrsamt administrative Massnahmen zu ergreifen gedenkt und ob die Beschwerdegegnerin nach Prüfung des Falles einen Strafbefehl gegen sie erlässt.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin lässt zur Begründung ihres Standpunkts vortragen, die Beschwerdegegnerin beurteile die Frage, ob der Beizug eines Anwalts als angemessen erscheine, aus einer "ex post" Perspektive. Entscheidend sei indessen, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Mandatierung Anlass gehabt habe, einen Rechtsvertreter beizuziehen. Die Beschwerdeführerin habe sich an ihren heutigen Rechtsvertreter gewandt, nachdem sie die Vorladung zur Einvernahme als beschuldigte Person erhalten habe. Die Beschwerdeführerin sei eine juristische Laiin, welche bis anhin nicht in gerichtliche Streitigkeiten involviert gewesen sei und welcher auch der Ablauf und die möglichen Folgen eines Strafverfahrens bzw. einer förmlichen Einvernahme bekannt gewesen seien. Zudem sei sie aufgrund der Tatbestandsaufnahme am Unfallort verunsichert gewesen betreffend u.a. Fahrbahnbreite bzw. ob

Seite 6/9 die Pflastersteinstreifen auch zu dieser gehörten. Die Beschwerdeführerin habe somit damals eine begründete Veranlassung zur Mandatierung ihrer Rechtsvertreter gehabt. Zudem seien gemäss Praxis des Bundesgerichts die Gebiete des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts komplex und stellten insbesondere für Personen, die das Prozessieren nicht gewohnt seien, eine Belastung und grosse Herausforderung dar. Zudem gelte unabhängig der Schwere des Deliktsvorwurfs, dass, wer sich selbst verteidige, prinzipiell schlechter gestellt sei. Auch unter diesem Blickwinkel erscheine der Beizug eines anwaltlichen Beistands im vorliegenden Fall als angemessen. Die Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin führten überdies replikando u.a. aus, es sei entgegen der Behauptung in Beschwerdeantwort zum Unfallzeitpunkt eben gerade nicht leicht überprüfbar gewesen, ob die Beschwerdeführerin mit ihrem PW zu weit rechts gestanden habe oder nicht. Zudem sei im Polizeirapport eine angebliche Strafbarkeit der Beschwerdeführerin sogar mit einer Rechtsnorm begründet worden, welche damals gar nicht mehr in Kraft gewesen sei. Sodann wäre es mit der anwaltlichen Sorgfaltspflicht nicht vereinbar gewesen, die Beschwerdeführerin einfach nochmals bei der Polizei schildern zu lassen, wie es zum Unfall gekommen sei, und darauf zu hoffen, dass die Staatsanwaltschaft keinen Strafbefehl erlassen werde. Wie sich später herausgestellt habe, sei die Polizei während der Einvernahme und auch noch im nachfolgenden Polizeirapport von falschen tatsächlichen und rechtlichen Annahmen ausgegangen. Die Verteidigung sei vorliegend gehalten gewesen, spätestens nach der Einvernahme der Beschwerdeführerin als beschuldigte Person die Polizei auf ihre Fehler hinzuweisen, um dadurch - im Sinne der Prozessökonomie - unnötige Weiterungen der Strafuntersuchung zu vermeiden. Zudem seien eigene Ermittlungen der Verteidigung erlaubt. Gesamthaft betrachtet habe die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Mandatierung ihrer Rechtsvertretung klarerweise eine begründete Veranlassung gehabt, anwaltlichen Beistand beizuziehen. Der von der Verteidigung betriebene Aufwand sei zudem angemessen und wie aufgezeigt erforderlich gewesen. Dieser sei durch wiederholt falsche rechtliche und tatsächliche Annahmen seitens der Strafverfolgungsbehörden notwendig gemacht worden und könne nicht der Beschwerdeführerin angelastet werden.

5.1 Vorab ist festzustellen, dass sich beide Parteien bei ihrer Argumentation zur Frage, ob bereits am 4. November 2022 der initiale Beizug einer Verteidigung angemessen war, teilweise durch klassische ex-post-Argumente und -Überlegungen leiten lassen. Wie aufgezeigt und von der Verteidigung in ihren rechtlichen Ausführungen auch bestätigt, können diesbezüglich indessen nur Umstände berücksichtigt werden, welche bereits im Zeitpunkt der Mandatierung bekannt waren. Alle Umstände und Begebenheiten, welche die Beschwerdeführerin als Erkenntnisse aus der Einvernahme vom 7. November 2023 sowie der Zeit danach vorträgt, sind daher für die zentrale Fragestellung unbeachtlich.

5.2 Der Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der Mandatierung bekannt, dass sie am 25. Oktober 2022 als Lenkerin eines vor einem Rotlicht stillstehenden PW in einen Unfall verwickelt und sie danach vor Ort durch die Polizei als Auskunftsperson befragt worden war, wobei keinerlei Vorwurf gemacht wurde, am Unfall mitschuldig gewesen zu sein. Die Frage nach einer Mandatierung eines Rechtsanwalts stellte sich zu diesem Zeitpunkt damit noch nicht. Die Beschwerdeführerin wurde danach aber durch die Zuger Polizei zu einer Einvernahme als beschuldigte Person vorgeladen, wobei sich aus den Akten nicht ergibt, wie ihr dies genau kommuniziert wurde. Durch diese Vorladung bzw. die ihr damit von der Polizei angekündigte

Seite 7/9 Mutation ihrer Parteistellung und auch das Wissen, dass ihr PW durch das Unfallgeschehen erheblich beschädigt wurde, war für die Beschwerdeführerin eine neue

Lagebeurteilung notwendig. Bereits dieser überraschende Parteiwechsel ist zumindest für eine Laiin nicht ohne Weiteres interpretierbar. Auf jeden Fall musste die Beschwerdeführerin fortan mit der Möglichkeit rechnen, dass ihr - im Gegensatz zur ersten polizeilichen Einschätzung - nun doch eine Mitschuld am Unfallgeschehen zur Last gelegt werden könnte und sich dies allenfalls für sie nachteilig auf die Schadensregulierung auswirken würde. Mit anderen Worten stand eine Art faktische wie auch juristische Weichenstellung an, welche für die Beschwerdeführerin verständlicherweise eine gewisse Belastung darstellte. Mithin erscheint es verständlich und nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin sich nicht zuerst all die zum Teil umfassenden Überlegungen zum Tatvorwurf und weiteren Verfahren machen konnte, welche die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2023 als für eine Laiin selbstverständlich bzw. zumutbar erachtete. Wie die Beschwerdeführerin im Ergebnis zu recht vortragen lässt, war die Sache für sie zumindest damals kein Fall mehr, welcher sich sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht als einfach präsentierte und keinerlei Schwierigkeiten mit sich brachte. Insbesondere war für sie nicht mehr ohne Weiteres absehbar, in welche Richtung sich das Strafverfahren nunmehr entwickeln würde. 5.3 Aufgrund des Vorgesagten war die Kontaktierung einer Rechtsanwaltskanzlei durch die Beschwerdeführerin eine angemessene Reaktion, um sich im Rahmen einer Erstkonsultation professionellen Rat für das weitere Vorgehen zu holen. Auch wenn für die Beschwerdeführerin erkennbar war, dass ihr - falls überhaupt - nur eine Übertretung zur Last gelegt werden könnte, lagen zusätzliche Umstände vor, welche den Beizug eines Anwalts als zumindest noch angemessen erscheinen lassen. Dies insbesondere auch in Beachtung, dass gemäss Bundesgerichtspraxis an die Frage der Angemessenheit regelmässig auch keine hohen Anforderungen zu stellen sind.

## **E. 6**

Es bleibt somit zu prüfen, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im vorliegenden Strafverfahren nötig war.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin lässt in ihrer Beschwerde "für das Vorverfahren" eine Entschädigung in Höhe von CHF 2'110.20 (inkl. MWST) geltend machen. Grundlage dafür bildet eine Honorarnote der F. \_\_\_\_\_ vom 14. April 2023.

### **E. 6.2**

Der Verteidiger hatte sich nach dem Studium der ihm von der Beschwerdeführerin übermittelten Fotoaufnahme der Unfallstelle, einem Telefonat mit derselben und einem Augenschein vor Ort dazu entschieden, seine Mandantin zur Einvernahme bei der Zuger Polizei zu begleiten und mit ihr diesbezüglich zuvor eine Besprechung durchzuführen. Dies erscheint angemessen, zumal es aus Sicht der Verteidigung durchaus sinnvoll sein kann, seine Mandantin zur ersten Einvernahme als beschuldigte Person zu begleiten, um den genauen Tatvorwurf zu erfahren und darauf reagieren zu können. Des Weiteren gehören sicherlich auch die kurze telefonische sowie die weitere Besprechung mit der Beschwerdeführerin zu den notwendigen Verteidigungshandlungen. Zudem kann - bei sehr grosszügiger Betrachtung - auch noch das Durchführen eines eigenen Augenscheins dazu gezählt werden. Die Verteidigung hatte mit anderen Worten ihren Aufwand nach der Kontaktierung durch die Beschwerdeführerin am 2. November 2023 bis und mit der polizeilichen Einvernahme vom 7. November 2023 noch auf das vom Bundesgericht

geforderte Minimum in aus juristischer Sicht einfachen Fällen be-

Seite 8/9 schränkt. Die hierfür detailliert und nachvollziehbar aufgelisteten 4.75 Stunden erscheinen angemessen.

### **E. 6.3**

Wie die Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren zutreffend ausführte, handelte es sich vorliegend aus juristischer Sicht um einen einfachen Fall. Nimmt man gemäss bundesgerichtlicher Vorgabe als Massstab einen erfahrenen Anwalt, der im Bereich des materiellen Strafrechts sowie des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt, so hätte die Verteidigung spätestens in Kenntnis des Ergebnisses der polizeilichen Einvernahme sowie im Wissen um die zuvor durchgeführten eigenen Recherchen am Unfallort erkennen müssen, dass ihrer Mandantin nicht ernsthaft ein strafrechtlich relevanter Vorwurf drohen konnte. Der PW der Beschwerdeführerin stand zum Unfallzeitpunkt still und sie hielt sich zudem vor dem Anhalten vor dem Rotlicht fast schon vorbildlich an das allgemein bekannte Rechtsfahrgebot gemäss Art. 34 Abs. 1 SVG. Folglich hätte es - wie auch hier von der Beschwerdegegnerin zutreffend vorgetragen - keiner weitergehenden eigenen Abklärungen und Recherchen zur Strassenbreite bedurft, ja waren solche in Beachtung des Rechtsfahrgebots gar überflüssig. Mithin war aber auch die Eingabe an die Zuger Polizei vom 19. Dezember 2022 in keiner Weise mehr notwendig. Vielmehr hätte die Verteidigung in Anbetracht der klaren Sach- und vor allem Rechtslage die weiteren Schritte der Beschwerdegegnerin abwarten können. Somit waren sämtliche anwaltlichen Handlungen im konkreten Fall bzw. bei der dargestellten wirklich klaren rechtlichen Situation nicht mehr angemessen, so dass diesbezüglich eine staatliche Entschädigungspflicht nicht mehr bestehen kann. An dieser Schlussfolgerung vermag auch das Faktum nichts zu ändern, dass die Beschwerdegegnerin letztlich die Einstellung des Verfahrens - aus Sicht der Beschwerdeinstanz wohl unnötigerweise - einlässlich und, ohne Rubrum und Dispositiv, über volle sechs Seiten hinweg begründete. Würde die Beschwerdeinstanz dieses Faktum der damals notwendigen und im Ergebnis unzweideutigen Lagebeurteilung der erbetenen Verteidigung gegenüberstellen, verfiere sie ihrerseits in eine unzulässige ex-post-Betrachtung.

### **E. 7**

Im Endergebnis ist die Beschwerdeführerin für den angemessenen Teil der Kosten ihrer frei gewählten Verteidigung in der Strafuntersuchung 3A 2023 60 im Umfang von 4,75 Stunden zu CHF 220.00, zuzüglich einer Auslagenpauschale von 3 % und der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7,7 %, mithin gesamthaft mit leicht gerundet CHF 1'160.00, zu entschädigen.

### **E. 8**

Nachdem die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag ungefähr zur Hälfte durchdringt, hat sie auch nur die Hälfte der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Im restlichen Umfang sind diese auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 9**

Weiter steht der Beschwerdeführerin aufgrund dieses Verfahrensausgangs für die anwaltliche Vertretung im Rechtsmittelverfahren eine Entschädigung für die Hälfte der diesbezüglich angemessenen Kosten zu (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 f. StPO). Nachdem seitens der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren

kein Kostennote eingereicht wurde, sind die entsprechenden Gesamtkosten ermessensweise auf CHF 1'000.00 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu veranschlagen. Davon ist der Beschwerdeführerin die Hälfte, d.h. ein Betrag von CHF 500.00 zu entschädigen.

Seite 9/9 Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.